

Pütter: Organisierte Kriminalität  
**Der Anti-OK-Komplex**

Daß die Sozialforschung zum Kriminalitätsthema der neunziger Jahre »Organisierte Kriminalität« nicht viel Eigenständiges beizutragen hat, wird gelegentlich ihrem Lieblingsplatz Schreibtisch zugeschrieben. Solange nichts anderes getan wird, als immer wieder nur Polizei- und verwandte Experten nach dem Ausmaß der Bedrohung zu befragen (typisch dafür etwa Dörmann u.a., Organisierte Kriminalität – wie groß ist die Gefahr? BKA-Forschungsreihe, 1990), darf man tatsächlich von Lehrstuhlkriminologie sprechen und von kreativer Feldforschung im Milieu der politischen Macht, der Schattenwirtschaft oder irgendwelcher Clans phantasieren. Wenn aber die Quelle des Wissens oder Vermutens über OK gewissermaßen beim Sprudeln beobachtet wird, wie es Norbert Pütter gelingt, dann wird der Umweg zum Phänomen »Organisierte Kriminalität« über die Polizei selbst zu einem interessanten Lehrpfad.

Pütter hat in sechs deutschen Bundesländern mit insgesamt 60 Polizeibeamten unterschiedlicher Funktion und mit elf Staatsanwälten in der »OK-Bekämpfung« über ihre Arbeit gesprochen. Gegenstand

und Polizei/CILIP«, an der Kriminalitätsneuigkeit OK steht de facto das Interesse an Neuigkeiten aus der Polizei. Der Anti-OK-Komplex, wie das Buch trefflicher betitelt wäre, steht für eine neue und modellbildende Polizei innerhalb der alten. Zwar hat sich kriminalpolizeiliches Arbeiten – denkt man an den Bereich der Staatsicherheit, der Drogenfahndung oder an die allgemeine zunehmend präventive Aufgabenstellung – schon längst nicht mehr auf reaktives Einschreiten gegen Straftaten beschränkt. Mit der Herausbildung, Entwicklung und Profilierung von polizeilichen Organisationseinheiten für den »Kampf gegen OK« intensiviert sich jedoch – folgt man dem Argument des Bandes – nicht einfach die personen-, milieu- oder netzwerkbezogene proaktive Verdachtschöpfung und die



der Interviews waren in erster Linie die angewandten Erkennungskriterien für OK, die Ermittlungsabläufe und die Entscheidungen über Ermittlungsmethoden sowie die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen und Behörden. Wie nimmt die Polizei Kenntnis von OK, was bestimmt Richtung und Methodik ihrer Ermittlungen, und welche Folgen resultieren daraus für das Erkannte und die »Lagedefinition«? Die reichlich wiedergegebenen Interviewzitate vermitteln den Eindruck, daß es Pütters durchaus gelang, die Befragten aus der Reserve zu locken und zur Reflexion ihrer Tätigkeit zu bewegen.

Hinter dem Interesse Pütters, eines Redakteurs von »Bürgerrechte

Anwendung verdeckter Methoden der Informationsbeschaffung. Die komplexe soziale Realität wird im Zuge ihrer polizeilichen Bearbeitung nunmehr auf eine neuartige Weise und mit andersartigen Ergebnissen reduziert und interpretiert. Kriminalität, das traditionelle Abstraktionsprodukt kriminalpolizeilicher Arbeit, Straftaten und Täter weisen im OK-Bereich nämlich stets über sich hinaus auf weitere Hintergründe und Strukturen, die sich zuletzt meist irgendwo im internationalen Dunkel verlieren. Die erschließungsbedürftigen Zusammenhänge und polizeilicher Aufklärungsbedarf reichen damit bis in die gewöhnlichsten gesellschaftlichen Verkehrsbereiche. Die OK-De-

finition öffnet und entgrenzt dank ihrer Unbestimmtheit polizeiliche Zuständigkeiten und senkt die Verdachts- und Interventionsschwellen für polizeiliches Nachforschen.

Ein empirisches Verdienst des Bandes ist es aufzuzeigen, wie sehr bei aller zunehmenden Emanzipation der Polizei von bürgerlich rechtlichen Verdachtsbeschränkungen derzeit immer noch traditionelle polizeiliche Kriminalitätsbilder (Vorurteile), begrenzte soziale Kompetenzen sowie die Praktikabilität und die Erfolgsschancen des Einsatzes der neuen verdeckten Ermittlungsmethoden es bestimmen, daß im wesentlichen in den vertrauten trüben Gewässern (im Rotlichtmilieu, unter Ausländern) weitergefischt wird. Ein anderes Verdienst besteht in der Demonstration, wie sich die OK-Bekämpfung innerhalb der Polizeiorganisation und gegenüber der Staatsanwaltschaft und Justiz zunehmend Informationsvorsprung und Entscheidungskompetenzen sichert.

Arno Pilgram

Norbert Pütter  
**Der OK-Komplex**  
**Organisierte Kriminalität und ihre Folgen für die Polizei in Deutschland**  
**Westfälisches Dampfboot**  
Münster 1998  
450 Seiten, DM 62,-

Neumayer-Wagner, Scheel:  
Die Verwarnung mit Strafvorbehalt

## Eine Sanktion mit Zukunft?

Die Verwarnung mit Strafvorbehalt (VmS) als strafrechtliche Sanktion führt ein Schattendasein, ist weitgehend unbekannt und fand lange Zeit auch im Schrifttum sowie der empirisch-kriminologischen Analyse kaum Beachtung. Einen gewissen »Schub« zugunsten dieser als eine Art Geldstrafe zur Bewährung zu charakterisierenden Sanktionsart gaben die Diskussionen zum 59. Deutschen Juristentag im Jahr 1992 und insbesondere das Hauptgutachten von Schöch hinsichtlich der Möglichkeiten einer Fortentwicklung der nicht freiheitsentziehenden Sanktionen, der einen Ausbau der Verwarnung mit Strafvorbehalt empfahl (noch weitergehend in Richtung einer allgemeinen Bewährungsstrafe *Dinkel/Spieß* BewHi

1992, S. 117 ff.). Es ist dementsprechend kein Zufall, daß in der Folge Dissertationen erschienen sind, die sich dem »Mauerblümchendasein« und den Perspektiven dieser Sanktion widmen. Zum einen legte Jens Scheel eine empirische Arbeit zur Rechtswirklichkeit der Verwarnung mit Strafvorbehalt vor, zum andern Eva Maria Neumayer-Wagner eine Arbeit, die ausgehend von den historischen Ursprüngen der VmS über die rechtliche und tatsächliche Handhabung in der Gegenwart bis hin zu den Entwicklungsperspektiven ebenfalls einen umfassenden Überblick gibt.

Reformpolitisch sieht Neumayer-Wagner das Entwicklungspotential der VmS *de lege ferenda* in einer vorsichtigen Ausweitung durch eine Einschränkung der »Würdigkeitsklausel« des § 59 I Nr. 2 StGB (die VmS setzt in der jetzigen Regelung eine »Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Täters« voraus, die »besondere Umstände« für eine Verschonung von Strafe ergibt) und Streichung des generalpräventiven Vorbehalts (»Verteidigung der Rechtsordnung«) in § 59 I Nr. 3 StGB. Weitergehende Reformschritte, wie etwa die von der seinerzeitigen SPD-Opposition vorgeschlagene Ausweitung der VmS auf generell alle Ersttäter im Bereich der Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen, lehnt die Verfasserin ab. Anstatt der mißverständlichen Kann- wird eine Muß-Regelung bzgl. § 59 I S. 1 StGB gefordert, während (entgegen dem Gutachten von Schöch) die Verbindung mit dem Fahrverbot (Erweiterung des § 59 III StGB) abgelehnt wird. Im Bereich der Auflagen und Weisungen des § 59a StGB möchte die Verfasserin die Geldbuße zugunsten der Staatskasse (als verkappte Geldstrafe) streichen und lediglich zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung beibehalten. Auch die Weisung, an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen, soll gestrichen werden, ferner jedoch der Vorrang der erst 1994 eingeführten Weisung, sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen, deutlicher hervorgehoben werden. Weitergehende Reformüberlegungen – etwa im Sinne des AE-WGM der Alternativprofessoren oder der Wiedergutmachung als eigenständiger Sanktion – lehnt die Verfasserin ab, da hierdurch »eine der größten juristischen Errungenschaften der letz-

ten Jahrhunderte, nämlich die klare Trennung zwischen Zivil- und Strafrecht aufs Spiel gesetzt, ohne daß den Interessen der Opfer besser gedient werden würde« (S. 184). Alles in allem liegt die Stärke der Arbeit weniger in ihrem rechtspolitischen Bereich – die marginalen Veränderungsvorschläge dürften kaum geeignet sein, die VmS aus ihrem Schattendasein herauszuführen – als in der sorgfältigen Aufarbeitung der historischen Entwicklung der Gesetzgebung und der Anwendungspraxis der VmS in der Rechtsprechung (ausführlich werden unter anderem spektakuläre Fälle wie der »Hamburger Kessel« oder der Fall »Modrow« dargestellt). Die statistische Auswertung anhand der Strafverfolgungsstatistiken fällt demgegenüber recht kurz aus.

Diese Lücke füllt die empirisch orientierte Arbeit von Scheel. Er hat eine repräsentative Stichprobe von mehr als 2.000 Fällen des Bundeszentralregisters sowie 400 einschlägige Strafakten ausgewertet, um die besonderen Fallkonstellationen in der Praxis der VmS herauszuarbeiten. Dies ist ihm in herausragender Weise gelungen. Die Befunde zeigen, daß die Analyse der (veröffentlichten) Rechtsprechung zu kurz greift, weil das gesamte Spektrum der VmS so nicht zutreffend abgebildet wird. So zeigt Scheel unter anderem auf, daß die VmS in beachtlichem Umfang auch bei schwererer Kriminalität (z.B. bei Delikten mit erhöhtem Mindeststrafrahmen, etwa Diebstahl in einem besonders schweren Fall) häufiger Anwendung findet, gelegentlich auch bei Wiederholungstätern. Anhand eines Regionalvergleichs verdeutlicht die Untersuchung das schon *de lege lata* erhebliche Potential der Verwarnung. Wenn im OLG-Bezirk Bremen pro 100.000 Einwohner mehr als 50 Mal so viele Verwarnungen ausgesprochen werden als z.B. in Nürnberg (vgl. S. 98), gibt es offensichtlich unausgeschöpfte Spielräume, die nur mit regionalen Strafzumessungstraditionen, nicht aber der Zahl geeigneter Fälle zu erklären sind. Ansatzweise wird hierbei – wie in anderen Bereichen der Strafzumessung und des Strafvollzugs auch – ein Nord-Süd-Gefälle erkennbar. Scheel arbeitet in differenzierter Weise die typischen Fallgruppen heraus, die belegen, daß die Praxis durchaus flexibel und mit

wachsender Tendenz den Spielraum für die gesetzlich erst 1975 eingeführte (und zunächst mit großen Vorbehalten und als absolute Ausnahmeverordnung angesehene) VmS zu nutzen wußte. Rechtspolitisch fordert Scheel in Anlehnung an Schöch eine Ausweitung der VmS, insbesondere durch Ersetzung der sog. Würdigkeitsklausel des § 59 I Nr. 2 StGB durch eine Eignungsklausel, wodurch eine Öffnung für erheblichere als Bagatellfälle erreicht bzw. verstärkt werden könnte, ohne daß es zu einem konturlosen Nebeneinander von Geldstrafe und VmS käme (S. 203 f.). Das Dilemma der VmS liegt zweifellos darin, daß die prozessualen Reaktionen der §§ 153 ff. StPO das Potential der VmS weitgehend abschöpfen. Das Verdienst der Arbeit von Scheel liegt darin, die empirischen Fallgestaltungen und unausgeschöpften Spielräume schon *de lege lata* aufgezeigt zu haben. Beide Arbeiten verdeutlichen, daß die Reformentwicklung bezüglich nicht freiheitsentziehender Sanktionen ein stimmiges Gesamtkonzept erfordert, das ange-sichts der zunehmend sichtbaren Grenzen der Geldstrafe infolge Mietlosigkeit vieler Verurteilter notwendigerweise zu einer Aufwertung der VmS führen muß, will man nicht die Rückkehr zu repressiveren Sanktionen wie der kurzen Freiheitsstrafe riskieren.

Frieder Dünkel

Eva Maria Neumayer-Wagner  
**Die Verwarnung mit Strafvorbehalt. Ihre Entstehung, gegenwärtige rechtliche Gestaltung, praktische Handhabung und ihr Entwicklungspotential.**  
Berlin: Duncker & Humblot, 247 Seiten, DM 98,-

Jens Scheel  
**Die Rechtswirklichkeit der Verwarnung mit Strafvorbehalt (§§ 59-59c StGB).** Göttingen: Cuvillier Verlag, 218 Seiten, DM 62,-

Cremer-Schäfer/Steinert: **Straflust Kritische Kritiker**

Populisten, das sind die Kollegen und Kolleginnen, die Strafbedürfnisse nicht nur delegitimieren, sondern unter bestimmten Voraussetzungen akzeptieren, die es also aufgegeben haben, ihr Leben der Kritik

## NEUE BÜCHER

■ Hans U. Eckert  
**Schuld – Verantwortung – Unrechtsbewusstsein**  
Bemerkungen zum personalen Konzept strafrechtlicher Sozialkontrolle  
Forum Verlag  
Godesberg  
72 Seiten, 29,- DM

■ Marc Huday  
**Elektronisch überwachter Hausarrest**  
Befunde zur Zielgruppenplanung und Probleme einer Implementation in das deutsche Sanktionensystem  
Nomos Verlagsgesellschaft  
Baden-Baden  
278 Seiten, 40,- DM

■ Jörg-Martin Jehle/  
Petra Hoch (Hg.)  
**Oberlandesgerichtliche Kontrolle langer Untersuchungshaft**  
Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)  
Wiesbaden  
313 Seiten, 32,- DM

■ Ricco Koslowski  
**Die Kriminologie der Tötungsdelikte**  
Peter Lang Verlag  
Frankfurt  
150 Seiten, 65,- DM

■ Gabriele Löschper  
**Bausteine für eine psychologische Theorie richterlichen Urteils**  
Nomos Verlagsgesellschaft  
Baden-Baden  
383 Seiten, 88,- DM

■ Siegfried Müller/  
Hilmar Peter (Hg.)  
**Kinderkriminalität**  
Empirische Befunde. Öffentliche Wahrnehmung. Lösungsvorschläge  
Leske + Budrich  
Opladen  
322 Seiten, 36,- DM

■ Gerlinda Smars  
**Das Strafrecht und die gesellschaftliche Differenzierung**  
Nomos Verlagsgesellschaft  
Baden-Baden  
353 Seiten, 88,- DM

■ Hartmut-Michael Weber  
**Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe**  
Für eine Durchsetzung des Verfassungsanspruchs  
Nomos Verlagsgesellschaft  
Baden-Baden  
474 Seiten, 98,- DM

■ Wolfgang Weigand (Hg.)  
**Der Maßregelvollzug in der öffentlichen Diskussion**  
Votum Verlag  
Münster  
136 Seiten, 26,80 DM

des Herrschaftsanspruchs jeder Repression – in welchem Gewande auch immer – zu widmen. Bei einem so weiten Verständnis von Populismus ist es klar, warum dieses Buch ein von Trauer und Zorn getränkter »Nachruf« (S. 19) auf die »Kritische Kriminologie« der späten 60er Jahren werden mußte. Der Blick zurück mißt die gegenwärtige Debatte am Maßstab der eigenen Jugendräume. Die paradoxe Botchaft ist eine Art linker Konservatismus. Sebastian Scheerer hat im KrimJ 2/1997 gezeigt, wie lähmend diese Haltung sein kann. »Anhedonia Criminologica« prägt die gegenwärtige Sprach- und Theorie-losigkeit (beziehungsweise den Wiederholungszwang). Fragen wir also, wieso die Autoren nicht ak-

zeptieren können und wollen, daß kritische KriminologInnen sich verändern.

»Wer sich den Opfern und ihrem Leid zuwendet, kann sich nur schwer zugleich jenem des Täters annähern.« (Stangl, KrimJ 2/98, S. 141) Eine aufgeklärte Kriminologie muß also, so meine Überzeugung, eine Annäherung an beider Leid ermöglichen. Dies bedeutet aber, daß eine vorschnelle Parteinahme für den Täter oder das Opfer unterbleiben sollte. Leider prägte dies sowohl die kritische Kriminologie der 60er Jahre als auch die feministische Kritik der 70er und 80er Jahre, also die feministische Variante, die meint, die Kategorie des Patriarchats sei tragfähig und könne auch das negative Privileg männlich do-